

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

53. Sitzung

am Mittwoch, dem 21. August 2002, 14:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 138 des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Monika Schwalm (CDU)

Vorsitzende

Peter Eichstädt (SPD)

Klaus-Peter Puls (SPD)

Thomas Rother (SPD)

Anna Schlosser-Keichel (SPD)

Jutta Schümann (SPD)

Peter Lehnert (CDU)

i. V. von Thorsten Geißler

Klaus Schlie (CDU)

Dr. Johann Wadephul (CDU)

Günther Hildebrand (FDP)

Irene Fröhlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Weitere Abgeordnete

Silke Hinrichsen (SSW)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Situation der Justiz in Schleswig-Holstein	5
Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der FDP Drucksache 15/1581	
2. Schutz und Hilfe der Opfer von Straftaten	6
Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 15/1579	
3. Bericht über die Entlassung des mutmaßlichen Sexualstraftäters von Uetersen aus der Fachklinik Neustadt	8
(auf Antrag des Abg. Peter Lehnert [CDU])	
4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes für den Landtag von Schleswig-Holstein (Landeswahlgesetz - LWahlG -)	12
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP Drucksache 15/55 (auf Antrag des Abg. Günther Hildebrand [FDP])	
5. Bürgerbegehren und Bürgerentscheide	14
Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 15/1836	
6. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Disziplinarrechts	15
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 15/1767	

- 7. Verfassungsschutzbericht 2001** **16**
- Bericht der Landesregierung
Drucksache 15/1792
- 8. Entwurf eines Gesetzes zur Öffnung von Standards für öffentlich-rechtliche Körperschaften in Schleswig-Holstein (Standardöffnungsgesetz - StöffG S-H)** **17**
- Gesetzentwurf der Fraktion der FDP
Drucksache 15/123
- 9. Verschiedenes** **19**

Die Vorsitzende, Abg. Schwalm, eröffnet die Sitzung um 14 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung setzt der Ausschuss den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU zur Unterbringung von besonders rückfallgefährdeten hochgefährlichen Straftätern, Drucksache 15/1667, den Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Land Schleswig-Holstein, Drucksache 15/957, den Antrag der Abgeordneten des SSW betr. Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Drucksache 15/958, und den Bericht des Innenministers über den Verfahrensstand nach der Havarie der MS „Oostzee“ 1989 von der Tagesordnung ab.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Situation der Justiz in Schleswig-Holstein

Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der FDP
Drucksache 15/1581

(überwiesen am 20. März 2002 zur abschließenden Beratung)

Der Ausschuss verständigt sich darauf, die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der FDP komplexweise abzarbeiten, und zwar je gesondert die Komplexe A., B. und C. sowie gemeinsam die Komplexe D. und E.

M Lütkes erkundigt sich danach, ob es Schwerpunktfragestellungen gibt. Abg. Schlie sagt zu, dass, sofern es umfangreiche Fragenkomplexe gibt, diese dem Ministerium über das Ausschussbüro zugeleitet würden.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Schutz und Hilfe der Opfer von Straftaten

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 15/1579

Abg. Lehnert weist darauf hin, dass die eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen dem Anliegen, eine Stiftung „Opferschutz“ einzurichten überwiegend positiv gegenüberstünden, sowie auf den auf Bundesebene eingebrachten Gesetzentwurf zur Reform des Sanktionsrechtes, der vorsehe, dass ein Teil der Geldstrafen dem Opferschutz zufließen. Er selbst - so führt er aus - präferiere das baden-württembergische Modell, das mit wenig Aufwand viel Nutzen erziele. Daher schlage er vor, einen Vertreter der baden-württembergischen Landesregierung einzuladen und darüber berichten zu lassen.

Abg. Fröhlich greift die von Generalstaatsanwalt Rex gemachten Vorschlag auf, eine Übersicht über vorhandene Opferschutzeinrichtungen und Opferschutzprogramme im Land zu erstellen, und bittet das Ministerium, dem Ausschuss eine derartige Übersicht vorzulegen. Erst in einem zweiten Schritt - so merkt sie an - könne man sich nach Auswertung dieser Liste dem Gedanken annähern, eine mündliche Anhörung durchzuführen. Sie sei im Übrigen angesichts der vorhandenen Haushaltsmittel eher skeptisch, was die Einrichtung einer Stiftung angehe.

Abg. Hinrichsen hält es für hilfreicher, sich darüber zu informieren, wie die konkrete Hilfestellung jeweils ausgestaltet ist. Bezüglich des baden-württembergischen Modells verweist sie auf das entsprechende Gesetz sowie im Internet veröffentlichte Informationen. Bezüglich des finanziellen Aspekts schließt sie sich den Ausführungen von Abg. Fröhlich an.

Abg. Puls schließt sich den Ausführungen von Abg. Fröhlich an und macht den Vorschlag, dass das Justizministerium eine entsprechende Auflistung vorlegt. Anhand derer könne man - so regt er an - in die Diskussion darüber eintreten, ob die Einrichtung einer Stiftung notwendig oder auch eine Lösung unterhalb der Errichtung einer Stiftung möglich sei.

Abg. Lehnert verweist erneut auf die künftige Gesetzeslage, wonach vermutlich 10 % der Geldbußen für Opferschutz zur Verfügung gestellt werden sollten. Er hält es für sinnvoll, zunächst eine Aufstellung zu erhalten, aus der hervorgeht, aus welchen Bereichen mit welchen Initiativen welche Mittel fließen. In einem zweiten Schritt müsse überlegt werden, ob die derzeitige Gesetzeslage auf Landesebene ausreichend sei.

Abg. Schlie schlägt vor, das Ministerium zu bitten, in die zu erarbeitende Aufstellung auch die bisher anfallenden Kosten zu berücksichtigen.

M Lütke sagt zu, dem Ausschuss bis zu den Herbstferien eine entsprechende Aufstellung zuzuleiten.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Bericht über die Entlassung des mutmaßlichen Sexualstraftäters von Uetersen aus der Fachklinik Neustadt

(auf Antrag des Abg. Peter Lehnert [CDU])

M Lütkes berichtet, Ende April 2002 sei aus der Fachklinik in Neustadt ein Mann entlassen worden, der beschuldigt werde, am 25. Juli 2002 in Uetersen eine Vergewaltigung und eine räuberische Erpressung zum Nachteil einer jungen Frau begangen zu haben. Der im strafrechtlichen Sinne Beschuldigte sei am 27. Juli in Untersuchungshaft genommen worden. Das Ermittlungsverfahren sei noch nicht abgeschlossen.

Der Beschuldigte habe sich aufgrund eines Urteils des Jugendschöffengerichts Pinneberg seit dem 20. Juni 1971 im Landeskrankenhaus, in der Fachklinik Neustadt, aufgehalten. Das Jugendschöffengericht habe nämlich die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet. Das Gericht habe in seinem Urteilsspruch damals aufgrund eines Gutachtens eines Sachverständigen festgestellt, dass man bei diesem Beschuldigten von einer fehlenden strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausgehen müsse.

Mit Beschluss vom 17. April dieses Jahres habe die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Lübecks die Erledigung der Unterbringung erklärt, da aufgrund der vor der Strafvollstreckungskammer vorgelegten Unterlagen und der vorgelegten Sachverständigendiagnosen die Ursprungsdiagnose nicht mehr aufrecht erhalten worden sei und insofern zum Zeitpunkt des Beschlusses der Kammer nicht mehr bestanden habe. Damit sei die Rechtsgrundlage für die Anordnung der Unterbringung entfallen, sodass der Untergebrachte nach der geltenden Rechtslage zu entlassen gewesen sei. Das sei geschehen.

Die behandelnden Ärzte der Fachklinik hätten im Rahmen des Prüfverfahrens der Kammer eine sofortige und übergangslose Entlassung nicht vertreten. Die Kammer habe eigene Gutachten eingeholt und sei dann zu der von ihr, M Lütkes, bereits genannten Entscheidung gekommen.

Wenn der Grund der Unterbringung, der Freiheitsentzug, nicht möglich sei, weil die Grundlage dafür entfallen sei, sei aufgrund der Rechtslage und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Entlassung angebracht.

Dieser Fall habe im Ministerium die Debatte über die Analyse der Rechtslage intensiviert. Das Ministerium arbeite an der Vorlage einer Gesetzesinitiative, die die ausdrückliche Rechtsgrundlage dafür zu schaffen habe, dass bei einer solchen in Rede stehenden Erledigung eine Entlassung auf Probe mit Auflage, verbindlicher Begleitung und gegebenenfalls einer anders ausgeformten Führungsaufsicht ermöglicht werde.

Auf eine Nachfrage des Abg. Lehnert bekräftigt M Lütkes, die Kammer habe ihre Entscheidung aufgrund der von ihr erteilten Gutachten getroffen. Entscheidend sei, was die Kammer in eigener Zuständigkeit veranlasst habe, zu verantworten habe und zur Grundlage ihrer Entscheidung gemacht habe. Sie sehe sich aus rechtlichen Gründen daran gehindert, hier über den Einzelfall zu diskutieren; insbesondere könne sie keine Aussagen über die Aktenlage machen.

Abg. Lehnert stellt die Frage, ob Gutachter, die sich mit ihrer Prognose geirrt hätten, weiterhin beauftragt würden. M Lütkes legt dar, diese Frage gehe von der Prämisse aus, dass sich die Gutachten zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens geirrt hätten. Eine Diskussion darüber setze voraus, in die Diskussion über die Gutachten einzusteigen. Daran sehe sie sich - wie sie wiederholt - rechtlich gehindert. Dessen ungeachtet sei es möglich, Konsequenzen aus der abstrakten Diskussion über die Rechtslage zu ziehen. Das geschehe.

Auf Nachfragen von Abg. Puls bestätigt M Lütkes, grundsätzlich müsse aus ihrer Sicht gesetzlich verankert sein, dass, wenn eine Entlassung erfolge, eine Vorbereitungszeit und eine verbindliche Begleitung gewährleistet seien. Dies müsse sauber auch rechtlich durchdacht werden, bevor eine Initiative schriftlich formuliert werde.

M Lütkes beantwortet eine Frage der Abg. Fröhlich dahin, dass jedes Gericht, das zu der Überzeugung gelange, dass die Voraussetzungen der Unterbringung des Maßregelvollzugs entfallen seien, auf der Basis der bestehenden Rechtslage als Konsequenz eine Erledigungserklärung hätte aussprechen müssen.

Auf eine weitere Frage hinsichtlich einer möglichen Betreuung nach der Entlassung führt M Lütkes aus, das Gericht könne die Empfehlung aussprechen, dass eine Unterbringung in einem betreuten Wohnumfeld erfolge, es gebe aber keine Verpflichtung des Entlassenen, sich dorthin zu begeben. Die Gerichte hätten nicht die Möglichkeit, eine derartige Empfehlung in verbindlicher Weise vorzuschreiben.

Abg. Dr. Wadephul geht auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Geißler und Lehnert ein und hier auf die Antwort zu Frage 13, wonach darüber hinaus durch gesetzliche Regelungen klar gestellt werden müsse, dass das Gericht eine Gefahrenprognose anzustellen habe. Dazu

merkt er an, ihm wäre neu, dass das Gericht eine solche Gefahrenprognose nicht in zentraler anzustellen hätte. Er geht ferner auf die Ankündigung ein, eine Gesetzesinitiative in der von M Lütkes vorgestellten Art zu ergreifen und hält diese rechtspolitisch für richtig.

Er fährt fort, das Gericht habe anscheinend den Gutachten externer Gutachter mehr Gewicht beigemessen als den Untersuchungsergebnissen der Anstaltsärzte, und stellt die Frage, ob daran gedacht werde, Gerichte daran zu binden, klinische Gutachten einzuholen, zu berücksichtigen oder ihnen ein entsprechendes Gewicht beizumessen.

Für erschreckend halte er den in der Presse erweckten Eindruck, dass zwar die Klinikärzte gewarnt hätten, dass aber ein vom „Stern“ in Auftrag gegebenes Gutachten stärker gewesen sei.

Im Übrigen vertrete er die Auffassung, dass, so schrecklich der Vorfall auch sei, wenn man Menschen nicht dauerhaft wegschließen wolle, es immer wieder zu Fehlentscheidungen von Richtern oder Gutachtern, die auch nur Menschen seien, kommen könne.

M Lütkes legt dar, der Vorschlag, eine Gesetzesinitiative vorzulegen, beziehe sich auf den Gesamtkomplex. Unabhängig vom Einzelfall müssten scharfe Gutachterfragen gestellt werden. Gerichte sollten die rechtliche Möglichkeit haben, in die Zukunft gedachte Auflagen zu erteilen. In diesem Kontext müsse die gesamte Entwicklungspersönlichkeit für das Gericht aufgearbeitet werden. In vielen Einzelfällen sei die Gerichtspraxis bereits in diese Richtung hin angelegt. Hier aber bestehe eine Rechtslücke. Dabei müsse die Gefahrenprognose eingreifen.

Was ihrer Meinung nach nicht festgeschrieben werden sollte, sei quasi eine Bindung an die ärztliche Diagnose aus der Behandlung. Das rechtliche Gut der unabhängigen richterlichen Beweiswürdigung solle nicht angetastet werden. Allerdings sollten die Instrumente für Gerichte geschärft werden.

Auf eine Frage der Abg. Hinrichsen bestätigt M Lütkes, dass das Gericht und nicht die Gutachter eine Entscheidung getroffen hätten.

Abg. Hildebrand fasst die bisherigen Auskünfte dahin zusammen, dass im vorliegenden Fall die Gründe, die für die Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt vorgelegen hätten, weggefallen seien und deshalb das Gericht zu dem Ergebnis gekommen sei, dass die betreffende Person zu entlassen sei. Die Anstaltsleitung beziehungsweise die behandelnden Ärzte hätten im Rahmen ihrer Behandlung festgestellt, dass von dieser Person eine Gefahr ausgehe, die

nichts mit der ursprünglichen Entscheidung zu tun habe. Der von der Landesregierung in den Bundesrat einzubringende Gesetzentwurf verfolge den Zweck, der im Rahmen der Unterbringung festgestellten Gefährdung entgegenzutreten.

Abg. Puls vertritt die Auffassung, dass das Gericht aufgrund von Gesetzes bestimmte Entscheidungen zu treffen habe. Dabei könne es sich des Beweismittels Gutachten bedienen. Gebe es beispielsweise eine gesetzliche Norm, nach der jemand nicht zu entlassen sei, wenn nicht auszuschließen sei, dass er gefährlich sei, und das Beweismittel Gutachten komme zu dem Ergebnis, dass nicht auszuschließen sei, dass Gefährdungen für die Bevölkerung bestünden, müsste das Gericht dementsprechend folgen.

Abg. Hinrichsen hält es für schwierig, abstrakt über Gutachten und Urteile zu diskutieren. Zu beachten sei in diesem Zusammenhang auch, dass Gutachter durchaus unterschiedliche Prognosen erstellen. Sie spreche sich dafür aus, dass dem Urteil von „eigenen“ Klinikärzten mehr Gewicht beigemessen werden sollte.

Auf Fragen des Abg. Lehnert hinsichtlich der Auswahl von Gutachtern verweist M Lütkes auf die ausführliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie auf die Gerichtspraxis bei der Auswahl von Gutachtern.

Auf weitere Nachfragen des Abg. Lehnert merkt M Lütkes an, dass sie zu diesem Fall einen Bericht angefordert habe, den sie erhalten habe. Sie habe sich allerdings nicht in das Verfahren eingemischt. Sie sagt weiter zu, der Frage nachzugehen, wie der Bericht zustande gekommen sei.

Abg. Fröhlich berichtet über Kontaktaufnahmen der Anwältin des in Rede stehenden Mannes und führt aus, sie habe den Eindruck gewonnen, dass dieser Mensch im Maßregelvollzug angesichts der bestehenden Gesetzeslage „gut aufgehoben“ sei.

Daraufhin fragt Abg. Schlie, ob es auch Kontaktaufnahmen der Anwältin zum Justizministerium gegeben hat. M Lütkes wiederholt bekräftigend, dass sich das Ministerium in das Verfahren nicht eingemischt habe. Vom Justizministerium habe es auf mögliche Hinweise der Anwältin keine Aktivitäten, Einmischversuche oder gar Stellungnahmen gegeben, und zwar weder von ihr noch von Mitarbeitern des Ministeriums. In diesem Zusammenhang führt sie aus, es gebe die klare Ansage in ihrem Haus, sich in derartige Verfahren nicht einzumischen.

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes für den Landtag von Schleswig-Holstein (Landeswahlgesetz - LWahlG -)

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP
Drucksache 15/55

hierzu: Umdrucke 15/1000, 15/1062, 15/1130, 15/1230, 15/1728, 15/1940

(überwiesen am 10. Mai 2000)

(auf Antrag des Abg. Günther Hildebrand [FDP])

Abg. Hildebrand äußert die Vermutung, dass die Beratung des Gesetzentwurfs, der von der FDP-Fraktion eingebracht worden ist, nicht mit dem erforderlichen Nachdruck verfolgt, sondern verzögert wird. Er erinnert daran, dass mit der Reduzierung der Zahl der Wahlkreise angestrebt werden soll, die Zahl der Landtagsabgeordneten auf 75 zu begrenzen, und beantragt Abstimmung in der Sache.

Sowohl die Vorsitzende als auch die Vertreter der anderen Fraktionen weisen den Vorwurf, die Beratung des Gesetzentwurfs werde verzögert, mit Nachdruck zurück und verweisen auf den einstimmigen Beschluss des Ausschusses, den Landeswahlleiter zu bitten, weitere Berechnungen anzustellen.

Im Rahmen der Diskussion verweist Abg. Dr. Wadephul auf die Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes, Umdruck 15/1230, aus der weitere Vorschläge zur Reduzierung der Zahl der Abgeordneten hervorgehen.

Außerdem weisen die Vertreter der anderen Fraktionen auf praktische Schwierigkeiten hin dann, wenn Wahlkreise so geschnitten würden, dass dabei Kreisgrenzen überschritten würden.

Der Ausschuss bittet das Innenministerium, die zugesagten Berechnungen so schnell wie möglich vorzulegen. Außerdem bittet der Ausschuss das Ministerium, darzulegen, welche Fristen bei Gesetzesänderungen beziehungsweise noch zu ergreifenden Gesetzesinitiativen einzuhalten sind, wenn eine Änderung für die kommenden Landtagswahlen Gesetzeskraft haben soll. Dabei sollen auch die sich aus Umdruck 15/1230 ergebenden Möglichkeiten einbezogen werden.

Der Ausschuss beschließt mit den Stimmen von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die FDP, die Beratung des Tagesordnungspunktes zu vertagen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Bürgerbegehren und Bürgerentscheide

Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN
Drucksache 15/1836

(überwiesen am 15. Mai 2002)

Auf eine Frage der Abg. Fröhlich hinsichtlich Statistiken weist Herr Lindemann darauf hin, dass die meisten Bürgerbegehren auf Kreisebene durchgeführt und dort keine Statistiken geführt würden.

Auf Nachfrage bestätigt Frau Gössler, dass einige Kreise beziehungsweise kreisfreie Städte eine Statistik auf freiwilliger Basis führten.

Auf Vorschlag von Abg. Puls empfiehlt der Ausschuss dem Landtag einstimmig, die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Kenntnis zu nehmen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Disziplinarrechts

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/1767

(überwiesen am 15. Mai 2002)

- Verfahrensfragen –

Der Ausschuss beschließt, eine schriftliche Anhörung durchzuführen. Die Anzuhörenden sollen gegenüber der Geschäftsführerin binnen einer Woche benannt werden.

Als Frist bis zur Abgabe der Stellungnahme wird Ende Oktober festgelegt.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Verfassungsschutzbericht 2001

Bericht der Landesregierung
Drucksache 15/1792

(überwiesen am 21. Juni 2002 zur abschließenden Beratung)

Der Ausschuss nimmt den Verfassungsschutzbericht 2001 abschließend zur Kenntnis.

Außerdem begrüßt der Ausschuss die neue Form des Berichts.

Punkt 8 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Öffnung von Standards für öffentlich-rechtliche Körperschaften in Schleswig-Holstein
(Standardöffnungsgesetz - StöffG S-H)**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP
Drucksache 15/123

hierzu: Umdrucke 15/126, 15/129, 15/165, 15/171, 15/211, 15/216, 15/217, 15/246 bis 15/250, 15/294, 15/296, 15/297, 15/299 bis 15/301, 15/318, 15/320, 15/325, 15/327, 15/332, 15/334, 15/335, 15/365, 15/469, 15/481, 15/569, 15/589, 15/591, 15/657, 15/2383

(überwiesen am 7. Juni 2000 an den Innen- und Rechtsausschuss und den Finanzausschuss)

Abg. Hildebrand erinnert daran, dass der Gesetzentwurf bereits im Juni 2000 dem Ausschuss überwiesen worden ist, dieser eine schriftliche Anhörung durchgeführt hat. Er regt an, das Beratungsverfahren wieder in Gang zu setzen.

Abg. Schlie erinnert an die von der Enquetekommission dem Innen- und Rechtsausschuss überwiesenen Beratungspunkte und schlägt vor, diese aufzugreifen und in der nächsten Zeit abzuarbeiten. Er regt an, dass sich die Sprecher der Fraktionen im Lauf der nächsten Woche auf einen „Fahrplan“ verständigen.

Abg. Fröhlich lehnt den vorliegenden Gesetzentwurf der Fraktion der FDP ab. Gleichzeitig schließt sie sich dem Vorschlag von Abg. Schlie an, sich mit dem Thema Funktionalreform zu beschäftigen.

Auch Abg. Puls schlägt vor, dass der Ausschuss das Thema Funktionalreform/Verwaltungsstrukturreform aufgreift und sich in seiner nächsten Sitzung - nach dem vom Abg. Schlie vorgeschlagenen Gespräch der Sprecher der Fraktionen - über Verfahrensfragen verständigt. In diesem Zusammenhang regt er einen eventuellen gesonderten Sitzungstermin des Ausschusses an. Zum vorliegenden Gesetzentwurf führt er aus, dass seine Fraktion die vorliegenden Stellungnahmen ausgewertet habe. Seine Fraktion werde den Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung ablehnen.

Auch Abg. Schlie hält den vorliegenden Gesetzentwurf für nicht praktikabel. Dessen ungeachtet hält er es für notwendig, sich darüber zu verständigen, ob der große bürokratische Apparat abgebaut und landesweite Standards entschärft werden könnten.

Abg. Hildebrand macht darauf aufmerksam, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht automatisch Standards abgeschafft würden, sondern eine Entscheidung darüber in die Obliegenheit der Gemeinden gelegt werde.

Auch Abg. Hinrichsen hält den vorliegenden Gesetzentwurf für nicht zustimmungsfähig und erhebt rechtliche Bedenken beispielsweise bezüglich der Wasserversorgung. Dem einzigen Bereich, dem ihre Fraktion uneingeschränkt zustimmen könne, sei die Abschaffung von Standards für die räumliche Ausstattung für Standesämter.

Abg. Schlie erinnert daran, dass der Innenminister seine Vorstellungen bezüglich Standards öffentlich gemacht habe, und schlägt vor, ihn zu bitten, dem Ausschuss seine Überlegungen vorzustellen. - Abg. Puls spricht sich dagegen aus. Er schlägt vor, den Innenminister im Zuge der Beratungen zu einzelnen Punkten zu bitten, seine Meinung dazu zu äußern.

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme des Vertreters der FDP bei Enthaltung der CDU, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Abg. Dr. Wadehul bittet darum, dem Ausschuss einen aktuellen Terminplan zuzuleiten (Umdruck 15/2475).

Die Vorsitzende, Abg. Schwalm, schließt die Sitzung um 15:55 Uhr.

gez. Monika Schwalm
Vorsitzende

gez. Petra Tschanter
Geschäfts- und Protokollführerin